Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Global Components AG, Oberhaching · Stand: 27.11.2026

§ 1 Geltung

(1) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVB“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Global Components AG („wir“) gegenüber Unternehmern („Kunde“).

(2) **Wir liefern ausschließlich zu diesen Verkaufsbedingungen.** Abweichende Bedingungen des Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen, gelten nur, wenn wir ihnen ausdrücklich in Textform zustimmen. Das gilt auch, wenn wir in Kenntnis solcher Bedingungen liefern.

(3) Auftragsbestätigung, Angebot, Rahmenvertrag und Qualitätssicherungsvereinbarung haben Vorrang vor diesen AVB.

§ 2 Vertrag, Leistung, Preise

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung in Textform oder durch Lieferung zustande.

(2) Wir fertigen nach den Vorgaben des Kunden. Design, Bauteilauswahl, Software und die Eignung des Produkts für den Verwendungszweck verantwortet der Kunde. Standard ist IPC-A-610 Klasse 2. Prüfungen führen wir nur im vereinbarten Umfang durch.

(3) Preise gelten in EUR zuzüglich Umsatzsteuer ab Werk Oberhaching, ohne Verpackung und Fracht. Steigen unsere Einstandspreise für noch nicht beschafftes Material nach Auftragsbestätigung um mehr als 5 %, dürfen wir den Preis entsprechend anpassen. Sinken unsere Einstandspreise um mehr als 5 %, geben wir die Senkung entsprechend weiter.

§ 3 Material, Rahmenaufträge, Forecast

(1) Wir beschaffen Material nach der Stückliste des Kunden bei Herstellern, Distributoren oder unabhängigen Händlern (Broker). Um die Lieferfähigkeit sicherzustellen und zu vermeiden, dass verfügbare Bestände zwischenzeitlich anderweitig verkauft werden, beschaffen wir auch bei Brokern ohne gesonderte Freigabe des Kunden.

(2) Material, das wir für den Kunden beschafft haben, berechnen wir zum Einstandspreis zuzüglich eines Materialgemeinkostenzuschlags von 15 %, sobald feststeht, dass es nicht mehr in seinen Aufträgen verwendet wird. Das gilt z. B. bei Änderung, Abkündigung, Projektende, Stornierung oder reduzierter Rahmenmenge bzw. reduziertem Forecast.

(3) Mit Erhalt eines Rahmenauftrags dürfen wir Material für die gesamte Rahmenmenge disponieren. Dasselbe gilt für Material, das wir auf Grundlage des vom Kunden übermittelten Forecasts beschaffen.

(4) Die Rahmenmenge ist innerhalb der vereinbarten Laufzeit abzurufen, ohne vereinbarte Laufzeit innerhalb von 12 Monaten. Danach dürfen wir die Restmenge liefern und berechnen oder das dafür beschaffte Material nach Abs. 2 berechnen.

(5) Abrufe erfolgen mit einer Vorlaufzeit von mindestens 8 Wochen. Kürzere Abrufe und Terminvorzüge bestätigen wir nach Möglichkeit.

§ 4 Beigestelltes Material

(1) Beigestelltes Material ist frei Haus, eindeutig gekennzeichnet, fertigungsgerecht verpackt und mit dem vorab vereinbarten Mengenzuschlag anzuliefern. Wir prüfen es nur auf Identität und Menge.

(2) **Für Verlötung und Funktion beigestellter Bauteile übernehmen wir keine Gewähr**, soweit die Ursache in den Bauteilen liegt (z. B. Lötbarkeit, Feuchtigkeit, Fälschung, Funktion). Mehraufwand daraus berechnen wir.

§ 5 Lieferzeit

(1) Liefertermine sind nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich so bestätigen. Die Lieferfrist beginnt, wenn vollständige Unterlagen und Beistellmaterial vorliegen und eine im Angebot oder Auftrag vereinbarte Anzahlung eingegangen ist.

(2) **Die genannte Lieferzeit gilt vorbehaltlich der rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten.** Das gilt, wenn wir rechtzeitig passend bestellt haben und die Verzögerung nicht zu vertreten haben. Wir informieren den Kunden unverzüglich.

(3) Höhere Gewalt sowie unverschuldete Marktengpässe und Allokationen bei Bauteilen verlängern die Lieferzeit angemessen.

(4) Stornierungen sind nur mit unserer Zustimmung möglich. Der Kunde trägt dann die erbrachten Leistungen und das beschaffte Material nach § 3 Abs. 2.

§ 6 Zahlung

(1) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen netto zahlbar. Bei Verzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und die Pauschale nach § 288 BGB.
(2) Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit dürfen wir weitere Lieferungen von Vorkasse abhängig machen.
(3) Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Mängelrechte aus demselben Vertrag bleiben unberührt.

§ 7 Gefahrübergang und Eigentumsvorbehalt

(1) Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Frachtführer oder Abholer über, bei Annahmeverzug des Kunden mit Meldung der Versandbereitschaft.
(2) **Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollen Bezahlung unserer Forderungen vor.** Dies umfasst alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung.
(3) Der Kunde darf die Ware im ordentlichen Geschäftsgang verarbeiten und weiterverkaufen. Forderungen aus dem Weiterverkauf tritt er bereits jetzt in Höhe unseres Rechnungswerts an uns ab. Übersteigen unsere Sicherheiten die Forderungen um mehr als 10 %, geben wir sie auf Verlangen frei.

§ 8 Mängel

(1) Mängel sind innerhalb von 10 Werktagen nach Ablieferung, verdeckte Mängel nach Entdeckung, in Textform zu rügen (§ 377 HGB).
(2) Kein Mangel unserer Leistung sind Folgen von Design- oder Datenfehlern des Kunden, beigestelltem Material (§ 4), unsachgemäßer Behandlung oder Eingriffen Dritter.
(3) **Wir übernehmen keine Garantie für die verwendeten Bauteile.** Beruht ein Mangel allein auf einem fehlerhaften Bauteil, treten wir unsere Ansprüche gegen Hersteller und Lieferanten an den Kunden ab und unterstützen ihn bei der Durchsetzung. Kann er sie nicht durchsetzen, haften wir nach diesem § 8.
(4) Wir leisten nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatz. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung, außer bei Vorsatz, Arglist, Personenschäden, nach dem Produkthaftungsgesetz und beim Lieferantenregress.

§ 9 Haftung

(1) Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz.
(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
(3) Beruht ein Schaden auf Design oder Vorgaben des Kunden, stellt der Kunde uns von Ansprüchen Dritter frei.

§ 10 Compliance und Exportkontrolle

(1) Wir erfüllen die gesetzlichen Pflichten, die uns als Fertiger treffen. Gesetzlich geschuldete Auskünfte (z. B. nach Art. 33 REACH) erteilen wir unentgeltlich. Die Konformität des Endprodukts (z. B. RoHS, REACH, CE) verantwortet der Kunde.
(2) **Leistungen, die über unsere gesetzlichen Pflichten hinausgehen, berechnen wir nach Aufwand gesondert**, sofern nichts anderes vereinbart ist. Dazu zählen insbesondere:
   – Stoff- und Materialdeklarationen (z. B. PFAS, Full Material Declaration, IMDS)
   – Konfliktmineralien-Reports (CMRT, EMRT)
   – Lieferantenerklärungen zum Warenursprung
   – kundenspezifische Fragebögen, Lieferantenportale und Nachhaltigkeitsabfragen
   – Kundenaudits, soweit sie nicht in einer QSV vereinbart sind
(3) Der Kunde teilt uns vor Auftragserteilung mit, ob Produkte oder Unterlagen exportkontrolliert sind oder für eine militärische Endverwendung bestimmt sind.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist Oberhaching, Gerichtsstand ist München.
(2) Ist eine Bestimmung unwirksam, bleiben die übrigen wirksam.